

Satzung der Härtsfelder Imkerschule e.V.

In der Fassung vom 30. März 2025

§ 1

Name, Sitz und Logo

- (1) Der am 23. Januar 2004 gegründete Verein führt den Namen „Härtsfelder Imkerschule e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nattheim-Fleinheim und ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Logo des Vereins ist ein Rechteck mit dem Schriftzug Härtsfelder IMKERSchule und einer Sechseck-Wabenkontur (siehe Anlage). Die Nutzung des Logos außerhalb des Vereins kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) sowie der umfassende Arten- und Naturschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Erhaltung der Wild- und Honigbienen, um eine flächendeckende Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen zu gewährleisten.
 - b) die Verbreitung und Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung und Honigbienenzucht,
 - c) die Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
 - d) öffentliche Aufklärung über die Bedeutung der Bienenhaltung und Bienenzucht, z.B. durch Schulungen, Publikationen, Exkursionen und Veranstaltungen,
 - e) die Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Bienenhaltung
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dies verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der Imkerschule.
- (3) Die Härtsfelder Imkerschule arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (4) Die Härtsfelder Imkerschule ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Härtsfelder Imkerschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jede Tätigkeit in der Härtsfelder Imkerschule ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

§ 4

Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Härtsfelder Imkerschule keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 6

Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Für die Mitgliederverwaltung ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
- (2) Die Härtsfelder Imkerschule bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind private Einrichtungen wie regionale und überregionale Firmen und Unternehmen.
 - d) Einzelmitgliedschaft der öffentlichen Einrichtungen z.B. Gemeinden, Vereine etc.
 - e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

- f) Familienmitglieder. Die Partnerin/der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied, sowie über korporative Mitglieder und Einzelmitgliedschaften der öffentlichen Einrichtungen, entscheidet der Vorstand.
- (5) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Härtsfelder Imkerschule enden auch alle Ämter. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder teilnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele der Härtsfelder Imkerschule.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - d) durch den Tod des Mitglieds
- (7) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (8) Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung aus §§ 31, 31a) und 31b) des BGB.

§ 7 Organe

Organe der Härtsfelder Imkerschule sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Härtsfelder Imkerschule. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail oder per Brief einzuberufen. Anlagen zur Tagesordnung sind nicht Bestandteil der Einladung und werden unter www.haertsfelder-imkerschule.com veröffentlicht. Zeit und Ort bestimmen der Vorstand.
- (2) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge oder Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstands sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr

zulässig. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail oder per Brief einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Behandlung von Anträgen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt die alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in Einzelwahl.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern, nämlich
 - a) einer oder einem 1. Vorsitzenden,
 - b) einer oder einem 1. und ggf. einer oder einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer Kassiererin oder einem Kassierer,
- (2) Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Weitere eventuell gewählte Vorstandsmitglieder (Schriftführer, Pressewart etc.) und Beisitzer (Übernahme eines bestimmten Fach-/Aufgabengebiets) sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Hat ein Vorstandsmitglied zwei oder mehrere Vorstandsämter inne, so übt es sein Stimmrecht mit einer Stimme aus.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

 - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben der Imkerschule.
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Zweck der Imkerschule dienenden Stellen und Organisationen
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Betreuung des Grundbesitzes
- (6) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (7) Scheiden gleichzeitig mehr als zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Nachwahl stattfinden muss.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse können auch in Textform oder auf telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

- (10) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind über die Änderungen/Anpassungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (11) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte/Beauftragte berufen. Ihnen können auch besondere Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzung der Imkerschule übertragen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 10

Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die Imkerschule kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe der Imkerschule zuständig.
- (2) Die auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Mitglieder bindend.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Imkerschule mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der Härtsfelder Imkerschule beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Härtsfelder Imkerschule an die Gemeinde Nattheim die es für weitere fünf Jahre aufbewahren wird, um es ggf. einem Nachfolgeverein mit ähnlichen Interessen (Bienen) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sollte kein neuer Verein innerhalb von fünf Jahren das Restvermögen zugeteilt bekommen, soll es dem Kinderschutzbund Heidenheim, Robert-Koch-Straße 28 in 89522 Heidenheim zur Verfügung gestellt werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 30. März 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisherige Satzung der Härtsfelder Imkerschule in der Fassung vom 23. Januar 2004.

Anhang:



Design:

Größe: H = 20,0 mm L = 50,8 mm

Härtsfelder ⇒ Arial ⇒ 20; RGB ⇒ 0/53/96

IMKER ⇒ Arial ⇒ 24; RGB ⇒ 0/53/96

schule ⇒ Arial ⇒ 18; RGB ⇒ 0/53/96

Wabe:



H = 0,8

B = 0,95

Formkontur = 1½

RGB = 226/136/34